

(2) Die Untersuchungshaft wird in den Untersuchungshaftanstalten des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Staatssicherheit vollzogen.

(3) Beim Vollzug der Untersuchungshaft ist die sozialistische Gesetzlichkeit streng einzuhalten, die Menschenwürde und die Persönlichkeit des Verhafteten zu achten. Die Rechte des Verhafteten dürfen während der Untersuchungshaft nur insoweit eingeschränkt werden, wie das gesetzlich zulässig und unumgänglich ist, um den Zweck der Untersuchungshaft, die Ordnung der Untersuchungshaftanstalt oder die Sicherheit zu gewährleisten.

(4) Die Staatsanwaltschaft übt die Aufsicht über die Wahrung der Gesetzlichkeit beim Vollzug der Untersuchungshaft aus.

(5) Die Wahrnehmung der Rechte der Verhafteten, insbesondere das Recht auf Verteidigung, auf Einlegung von Rechtsmitteln, Eingaben und Beschwerden, ist zu sichern.

(6) Kein Verhafteter darf wegen seiner Nationalität oder Staatsbürgerschaft, seiner Rasse, seines Geschlechts, seines weltanschaulichen oder religiösen Bekenntnisses oder wegen seiner sozialen Herkunft und Stellung benachteiligt werden.

(7) Dem Verhafteten ist der Schutz seines Lebens, seiner Gesundheit und Arbeitskraft zu gewährleisten. Unterbringung, materielle Versorgung und medizinische Betreuung des Verhafteten haben so zu erfolgen, daß sie den allgemeinen Grundsätzen der Förderung und Erhaltung der Gesundheit sowie der Hygiene entsprechen.

(8) Die Anwendung anderer als in dieser Anweisung vorgesehener Disziplinar- und Sicherungsmaßnahmen sowie Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges ist nicht zulässig.

II. Verantwortung für den Vollzug

1. Für die Durchführung der Untersuchungshaft sind das Ministerium des Innern und das Ministerium für Staatssicherheit zuständig.